

Kein Ausschluss des Notwehrexzesses durch das bloße Vorliegen einer Notwehrprovokation

BGH, Urt. v. 3.6.2015 – 2 StR 473/14 (LG Gießen), NStZ 2016, 84

I. Sachverhalt (verkürzt)

Am Tattag arbeiteten sowohl der Angekl. als auch der Nebenkläger in ihrem Garten. Als bald entwickelte sich eine über den Zaun hinweg geführte verbale Auseinandersetzung, im Rahmen derer wechselseitig Beleidigungen ausgetauscht wurden. Als der Sohn des Nebenklägers, der Zeuge S, hinzukam und sich einmischte, drohte der Angekl. ihm, er werde beide „platt machen“; Dabei stand der Angekl. mit einem Rundspaten in der Hand am Zaun und rief in Richtung des Nebenklägers, er solle herüber kommen, er schlage ihn tot. Dem Zeugen S, der dem Angekl. weiter Vorhaltungen machte, rief er mit dem erhobenen Spaten zu, er solle sich da raus halten, er komme später dran.

Der Nebenkläger ergriff nunmehr einen 95 cm langen Axtstiel und ging um den im hinteren Bereich des Gartens endenden Zaun herum und betrat das Grundstück des Angekl. Sein Sohn, der eine ernsthafte Auseinandersetzung befürchtete, folgte ihm kurz darauf mit einem Rechteckspaten in der Hand.

Der Nebenkläger ging zwischenzeitlich auf den Angekl. zu, der zurückwich und ihn dabei aufforderte: „Komm, komm, komm!“. Als der Nebenkläger mit dem Axtstiel seitlich ausholend in Richtung des Angekl. schlug, holte dieser mit dem Spaten, den er in beiden Händen hielt, über seinen Kopf hinweg aus und schlug ihn mit voller Wucht mit dem nach unten geneigten Spatenblatt senkrecht auf den Kopf des Nebenklägers. Die Spatenkante durchschlug die Schädeldecke, drang weitere 5 cm tief in den Schädel ein und durchschnitt über eine Länge von 15 cm das Hirngewebe. Der Nebenkläger erlitt ein offenes Schädel-Hirn-Trauma 3. Grades. Der Angekl. erlitt durch den Schlag mit dem Axtstiel eine leichte Rötung und eine Beule.

Der Zeuge S, der zum Zeitpunkt des Schlages an dem rund 10 Meter vom Tatort entfernten hinteren Ende des Zauns angelangt war, lief nun auf den Angekl. zu und schlug mindestens einmal mit seinem Spaten in dessen Richtung. Diesen Schlag konnte der Angekl. abblocken. Der Zeuge S warf nun seinen Spaten weg und wandte sich seinem reglos am Boden liegenden Vater zu. Während er am Boden kniend erste Hilfe leistete, drohte ihm der Angekl., er werde auch ihn „platt machen“, wenn er aufstehe. Als der Nebenkläger kurz darauf wieder erwachte, drohte der Angekl. auch ihm, er bringe ihn um. Tatsächlich unternahm der Angekl. aber nichts dergleichen und ließ es zu, dass der Nebenkläger gestützt von seinem Sohn und seiner herbeigeeilten Schwiegertochter das Grundstück verließ.

Das LG hat den Angekl. wegen schwerer Körperverletzung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, wovon es neun Monate als vollstreckt erklärt hat. Es ist davon ausgegangen, dass der Spatenhieb des Angekl. nicht durch Notwehr gerechtfertigt sei. Zwar habe dieser sich in einer Notwehrlage befunden und mit Verteidigungswillen gehandelt. Es fehle aber an der Erforderlichkeit seiner Verteidigungshandlung. Der Angekl. sei in seinem Notwehrrecht beschränkt gewesen, da er selbst den Angriff des Nebenklägers provoziert habe, weshalb seine Verteidigung im Rahmen des solchermaßen eingeschränkten Notwehrrechts unverhältnismäßig gewesen sei. Der Angekl. hätte zunächst ausweichen können und müssen. Da er nur dem Nebenkläger gegenüber gestanden habe, der zudem mit dem objektiv weniger gefährlichen hölzernen Axtstiel bewaffnet gewesen war, hätte es auch ausgereicht, wenn er ihn mit seinem Rundspaten auf Distanz gehalten, also insbesondere den Schlag abgeblockt (Schutzwehr) oder aber nur auf den Körper oder die Beine geschlagen hätte (Trutzwehr ohne lebensgefährliche Behandlung).

Ausgeschlossen hat das LG auch, dass der Angekl. die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschritten hat (§ 33 StGB), da er die Notwehrlage selbst provoziert habe.

Die Revision des Angekl. hat mit der Sachrüge Erfolg, soweit das LG einen Notwehrexzess ausgeschlossen hat.

II. Entscheidungsgründe

Das LG hat sich zwar rechtsfehlerfrei davon überzeugt, dass der vom Angekl. geführte Angriff rechtswidrig war, nicht jedoch davon, dass der Angekl. dabei auch schuldhaft handelte. Die Annahme des LG, dass die Verteidigungshandlung des Angekl. nicht erforderlich im Sinne des § 32 StGB war, hält revisionsrechtlicher Überprüfung stand. Der Angekl. hat durch seine mit Beleidigungen verbundene wiederholte Aufforderung an den Nebenkläger, zu ihm auf das Grundstück zu kommen, den Angriff des Nebenklägers gegen sich in sozialethisch zu missbilligender Weise vorwerfbar provoziert. Der Angekl. wusste nicht nur bzw. hätte wissen können, dass er den Nebenkläger durch sein Verhalten zu einem rechtswidrigen Angriff veranlassen konnte. Er hat die körperliche Auseinandersetzung vielmehr als solche gezielt herausgefordert. Angesichts dessen, dass – worauf das LG zu Recht abgestellt hat – der Nebenkläger in der Vergangenheit schon einmal das Grundstück des Angekl. betreten und es auch bereits zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen beiden gekommen war, hat der Angekl. auch erkannt, dass seine Beleidigungen und Aufforderungen den Nebenkläger veranlassen konnten, ihn anzugreifen. Richtig ist deshalb auch die Erwägung der Kammer in diesem Zusammenhang, der Angekl. habe vor Ausführung des lebensgefährlichen Schlages zunächst ausweichen müssen oder jedenfalls von allen Möglichkeiten der Schutzwehr und einer weniger gefährlichen Trutzwehr Gebrauch machen können und müssen.

Die Begründung, mit der das LG das Vorliegen eines Notwehrexzesses (§ 33 StGB) abgelehnt hat, ist indes rechtsfehlerhaft. Die Überschreitung der Grenzen der Notwehr aus Furcht ist entschuldigt, wenn bei dem Täter ein durch das Gefühl des Bedrohtseins verursachter psychischer Ausnahmezustand mit einem solchen Störungsgrad vorliegt, dass er das Geschehen nur noch in erheblich reduziertem Maße verarbeiten kann. Das LG hat insoweit lediglich ausgeführt, dass es dem Angekl. nicht folge, soweit er sich dahin eingelassen habe, er habe Todesangst verspürt, als der Nebenkläger mit dem Axtstiel in der Hand auf ihn zugekommen sei. Dem stehe „bereits entgegen, dass der Angekl. die Notwehrlage selbst provoziert habe, weshalb eine Überschreitung der gebotenen Notwehrhandlung aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken nicht in Betracht komme“.

Diese Ausführungen des LG lassen besorgen, dass es von einem falschen rechtlichen Maßstab ausgegangen ist. § 33 StGB entfällt nicht schon, wenn der Täter den Angriff aus rechtlichen Gründen provoziert hat oder wenn er sich dem Angriff hätte entziehen können. Für seine Anwendung ist vielmehr grundsätzlich auch dann Raum, wenn infolge der von dem Angegriffenen schuldhaft mitverursachten Notwehrlage ein nur eingeschränktes Notwehrrecht nach § 32 StGB besteht, sofern der Täter die Grenzen der (eingeschränkten) Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Die zitierte Erwägung des LG legt nahe, dass es die Frage, ob ein asthenischer Affekt im Sinne des § 33 StGB vorgelegen habe, nicht als Tatsachenfrage einer Beweiswürdigung unterworfen hat, sondern eine solche schon aus rechtlichen Gründen – zu Unrecht – ausgeschlossen hat.

III. Problemstandort

Das Urteil zeigt, dass eine Prüfung des § 33 StGB nicht aufgrund des bloßen Vorliegens einer Notwehrprovokation abzulehnen ist, sondern stets gesondert durchzuführen ist.